## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.

Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

#### Satzung des Gartenbauvereins Bad Cannstatt e.V.

#### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Gartenbauverein Bad Cannstatt. Er hat seinen Sitz in Bad Cannstatt. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. und dadurch Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Erhaltung und Förderung der einheimischen Gartenkultur, einschließlich des Obst- und Weinbaus innerhalb des Vereinsgebietes. Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr und informiert die Mitglieder über die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Garten-, Obst- und Weinbaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.



Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

#### § 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern; diese werden vom Vorsitzenden und Ausschuss bestimmt.

Fördernde Mitglieder können als Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu unterstützen. Nach dem Tod eines Ehrenmitglieds kann dessen Ehegatte als beitragsfreies Mitglied dem Verein angehören.

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorsitzenden oder einem Ausschussmitglied. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme nach vorheriger Anhörung des Ausschusses. Beitrittsanträge, die nach dem 01. Oktober eingehen, gelten für das nächste Geschäftsjahr.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch den Tod, sie kann jedoch durch einen Ehegatten weitergeführt werden;
- 2. durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss des Geschäftsjahres, spätestens am 30. September, zu erklären ist;
- 3. durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt; insbesondere mit der Beitragszahlung, trotz zweifacher Mahnung, länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

#### ein e.V.

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.



Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

Gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins einzubringen ist.

#### § 4 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen;
- b) den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den sich aus ihr ergebenden Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten;
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- d) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und diesem den durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden auf Verlangen des Vorsitzenden zu ersetzen.

#### § 5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) Aufklärung und Rat in allen Vereinsangelegenheiten einzuholen;
- b) Anträge zu stellen;
- c) die dem Verein gehörenden Einrichtungen zu benutzen und ihm für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen;
- d) an allen Versammlungen des Vereins und seinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.



Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

#### § 6 - Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht

- durch Beiträge der Mitglieder;
- durch Einnahmen aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins;
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen;
- d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt der Vorsitzende.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Den Zeitpunkt der Einzahlung eines außerordentlichen Beitrags bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Ausschuss.

#### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter/in
- 2. der Ausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

#### §8 - Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt den Verein und ist Vorstand im Sinne des BGB. Er hat die Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht einem anderen Organ

## Gari

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.



Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

zugewiesen sind, zu ordnen. Er beruft und leitet die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat bei der Leitung des Vereins auf das öffentliche Wohl bedacht zu sein.

#### § 9 - Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und Schriftführer und fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Dem Ausschuss obliegt weiter die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ergreifung aller Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinszwecke dienlich und geboten sind. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 10 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss ein Zeitraum von mind. 8 vollen Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Zur Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Andere Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bzw. eine bereits vollzogene Handlung als nicht genehmigt.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner

1. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Rechners;

### Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.



Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

- 2. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
- 3. die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschusses auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Wahlen finden durch schriftliche, geheime Abstimmung statt. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen;
- 4. die Entgegennahme von Wünschen und Anträgen;
- 5. Änderungen der Vereinssatzung;
- 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 11 - Der Schriftführer

Der Schriftführer wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

In die Niederschrift sind die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidungen aufzunehmen. In die Niederschriften über Beiratssitzungen sind die Namen der anwesenden Mitglieder anzugeben. Sie sind jeweils in der nächsten Beiratssitzung zu verlesen oder zur Einsicht aufzulegen.

#### § 12 - Der Rechner (Kassier)

Der Rechner wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Rechner hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeträge zu vollziehen sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen. Sein Kassenbestand wird von 2 Kassenprüfern jeweils vor einer ordentlichen Mitglieder- bzw. Hauptversammlung geprüft. Diese Prüfer müssen alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### § 13 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.

## Gartenbauverein Bad Cannstatt e.V.

Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine in Stuttgart e.V.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei. Ausgenommen davon ist die St.-Urban-Statue, die bei Auflösung des Vereins dem örtlichen Heimatmuseum übereignet werden soll.

Die Satzung wurde letztmalig am 12.05.2014 vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts – Registerabteilung – beurkundet.